

Anlage 1**Stellungnahmen von Bürgern / Grundstückseigentümern zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Süd" - Gemeinde Angern**

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	10.11.2023	– Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ist als betroffener Flächeneigentümer im Verfahrensgebiet erst in dieser Woche durch die BLSA informiert worden. – Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH legt vorsorglich Widerspruch gegen das Verfahren ein, da ihrerseits bis zum heutigen Zeitpunkt keine Zustimmung zur Verwendung der Flächen und somit auch keine Verfügbarkeit der gegenständlichen Flächen gegeben worden ist. Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH befindet sich im regen Austausch mit dem Projektentwickler und dem Pächter, aber zu einer Einigung und Abgabe einer Willenserklärung ihrerseits ist es bis zum heutigen Tage nicht gekommen. Der Satzung der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH entsprechend und den Vorgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales, ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH angehalten bestimmte Kriterien zu prüfen, einzuhalten und ggf. andere Wege zu finden, die eine andere Nutzung als der der landwirtschaftlichen Nutzung, unter Umständen ermöglichen würden.	– Belange des Grundeigentums sind grundsätzlich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorzutragen. Die entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich bekanntgemacht. – Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den es erforderlich wäre, dass ein Vorhabenträger über alle Grundstücke verfügen kann. Grundsätzlich steht es der Landgesellschaft offen, die in ihrer Verfügung stehenden Grundstücke weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, dies hindert die Umsetzung des Bebauungsplanes für den überwiegenden Teil der Grundstücke, die sich in anderem Besitz befinden, nicht. Planerisches Ziel der Gemeinde Angern ist es, die gemäß dem gesamtträumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Flächen insgesamt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
1.2.	2 Bürger (Grundstückseigentümer)	28.11.2023	– Die Bürger nehmen Bezug auf die Bekanntmachung Verbandsgemeinde Elbe-Heide - Bekanntmachung gemäß § 3 Abs.2 BauGB der Entwürfe der Bebauungspläne "Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik Mahlwinkel Nord", "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel Süd" und "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" vom 17.10.2023. – Die Bürger sind Eigentümer der Flächen Gemarkung Mahlwinkel, Flur 8, Flurstück 564/12 und Flur 9 Flurstück 127/27. Diese Flächen sind im SG Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel Süd überplant. Diese Flächen sind zurzeit in Verpachtung und dienen als landwirtschaftliche Fläche. Die Bürger haben festgestellt, dass auf ihren Flurstücken anteilig eine Freiflächenphotovoltaik- und eine Kompensationsmaßnahmenfläche (M2-Baum-Strauchhecke mit einem Kraut- und Staudensaum). jeweils mit Einfriedung geplant sind. Nach Ende der Laufzeit soll die Photovoltaikanlage zurückgebaut werden. Für die Kompensationsmaßnahme M2 ist eine spätere Rückführung als landwirtschaftliche Fläche in der Regel nicht möglich. Auch ist für die M2 Fläche keine Verantwortlichkeit für die Pflege- und dauernde Unterhaltung benannt. Daher lehnen die Bürger die Anordnung der M2 Maßnahme in Form einer Baum-Strauchhecke auf ihren Grundstücken grundsätzlich ab. Die Darstellung und Benennung der Flächen ist sowohl auf der Planzeichnung Teil A und Teil B sowie in den beschreibenden Unterlagen zum Bebauungsplan enthalten. Die Bürger bitten um Berücksichtigung des Einwandes in der endgültigen Planungsunterlage zum Bebauungsplan.	– Bei den Flurstücken handelt es sich um die Flurstücke 564/121 der Flur 8 und 127/27 der Flur 9. Die Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel – Süd". Sie sind im Bebauungsplan als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und entlang der Straße als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahme M2 festgesetzt. – Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen der Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt, die durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen verursacht werden und dem Schutz des Landschaftsbildes. Ihre Lage entlang der Kreisstraße K1176 ist erforderlich, da hier die offene Landschaft angrenzt. Die Festsetzung bleibt daher erhalten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zeitlich nicht begrenzt, daher kann die Fläche auch nach Ablauf des Pachtvertrages und Rückbau der Anlagen wieder für die Neuerrichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. In diesem Fall werden auch die Kompensationsmaßnahmen weiterhin benötigt. Falls eine Rückwidmung in landwirtschaftliche Fläche vorgenommen wird, wäre der Bebauungsplan aufzuheben oder zu ändern. In diesem Fall wird auch der Entfall der Kompensationsmaßnahmen geprüft, da sie dann nicht mehr zum Ausgleich der Eingriffe benötigt werden. Die Pflege der Maßnahmen ist vertraglich zwischen dem Grundeigentümer und dem Vorhabenträger zu regeln und kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. In der Regel wird vereinbart, dass der Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage für die Pflege der Kompensationsmaßnahmen verantwortlich ist.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Süd" - Gemeinde Angern

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Stadt Tangerhütte	11.07.2023	– Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Süd" - Gemeinde Angern

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	05.07.2023	– Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich die 50Hertz Transmission GmbH als Leitungsbetreiber nicht. – Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Weitere Leitungseigentümer wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	19.07.2023	– Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage: Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Mahlwinkel. Auf ca.31 ha ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. – Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft: Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz §15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) §2 Abs.2 Nr.4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG §2 Abs.2 Nr.2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG §2 Abs.2 Nr.2).	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gibt eine fachliche Stellungnahme ab, die sich an den Interessen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ausrichtet. Dies ist fachlich korrekt, bedarf jedoch im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde einer Gewichtung als Interessenvertreter der Landwirtschaft, deren Interessen im Rahmen der vorliegenden Planung zu Gunsten der erneuerbaren Energien zurückgestellt werden. Die Festsetzung von Baugebieten im Bebauungsplan erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches. §1a Abs.2 Satz 2 BauGB fordert eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen "in notwendigem Umfang", nicht als Ausnahme. Aufgrund des Vorranges des Bundesrechtes vor Landesrecht ist diese Formulierung für die auf Grundlage des BauGB zu erstellende Bauleitplanung maßgeblich und nicht die Formulierung des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt. Der durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Umfang des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 lässt sich nicht allein auf Dachflächen und Konversionsflächen erreichen. Jährlich sollen ab 2026 – 22 Gigawatt neu hinzu gebaut werden. Um die erforderliche Dimension für den Ausbau zu verdeutlichen, müssen pro Tag im Bundesgebiet Flächen für Photovoltaikanlagen mit einer Größe von 43 Fußballfeldern neu entstehen, um die Ziele des Bundesgesetzgebers zu erreichen. Hierfür ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierfür in der gesamträumlichen Konzep-	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			- Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaik-freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf. - Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß §1 Abs.2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten. Daher ist das Vorhaben aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen. Es kann erst dann befürwortet werden, wenn sichergestellt wurde, dass die jährliche Gesamtleistung von 100 MW als Obergrenze des §1 Abs.2 der FFAVO nicht bereits überschritten wurde bzw. nicht durch das geplante Vorhaben überschritten wird. Sollte dennoch eine Bebauung stattfinden, sollten Agri-Photovoltaik-Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 installiert werden, um durch die Doppelnutzung die Flächen der Landwirtschaft nicht vollständig zu entziehen.	tion für Photovoltaik-Freiflächenanlagen alle Konversionsstandorte geprüft und die Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen untersucht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist erforderlich. Gemäß §2 des Erneuerbare Energien Gesetzes ist geregelt: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (für erneuerbare Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Dies bedeutet, dass im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes diesem Belang eine deutlich höhere Gewichtung beizumessen ist als dem Belang der Landwirtschaft. - Der Grundsatz 85 wurde in die Abwägung eingestellt. Er ist ebenso wenig geeignet, das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu überwiegen. Das Planverfahren wurde landesplanerisch mit der zuständigen obersten Landesentwicklungsbehörde abgestimmt. Diese hat festgestellt, dass der Planung keine raumordnerischen Ziele entgegen stehen. - Alle dargestellten Flächen befinden sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Sie umfassen zu einem erheblichen Anteil Flächen auf den Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß §35 Abs.1 BauGB entlang der Bahnstrecke privilegiert sind. Die verbleibenden Flächen befinden sich fast vollständig im 500 Meter Abstandsbereich zur Bahn. Sie gehören somit zu den Sektor 1 Flächen. Die Freiflächenanlagenverordnung Sachsen-Anhalt (FFAVO) ist eine Verordnung, die regelt in welchen Umfang Flächen in benachteiligten Gebieten eine Vergütung als Sektor 1 Gebiete erhalten. Da die beplanten Flächen auch ohne FFAVO zu den Sektor 1 Gebieten gehören, ist diese für die vorliegende Planung nicht einschlägig.	
		06.11.2023	- Die Stellungnahme vom 19.07.2023 behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit.	- Die Stellungnahme vom 19.07.2023 wurde in die Abwägung eingestellt.	
3.3.	Avacon Netz GmbH	09.10.2023	- Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus der Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Auf die im Randbereich verlaufende Gasleitung wurde in der Begründung hingewiesen.	kein Beschluss erforderlich
3.4.	Bundesnetzagentur	07.08.2023	- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die Planung sieht keine Bauhöhen von über 20m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u.a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. – Prüfung für das Plangebiet: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
3.5.	Deutsche Bahn AG	15.11.2023	– Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich angrenzend beidseits der Strecke Magdeburg – Stendal (6402) im Bereich ca. Bahn-km 33,70–34,40. Der Geltungsbereich tangiert das zum Ausbau der Schienenwege in Planung befindliche Bedarfsplanvorhaben "Ostkorridor Nord, Stendal – Halle". Im gesamten Bereich erfolgt die vollständige Erneuerung der OLA (Gründung / Maste / Kettenwerk / Fahrdraht). Es ist mit Erschütterungen und Staubentwicklung während der Bauphase (Zeitraum 2028– 2029) zu rechnen. – Bedingungen / Auflagen und Hinweise: Gemäß §4 Abs.3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind. – Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Ebenso ist eine Sichtbehinderung an Bahnübergängen für alle Verkehrsteilnehmer auszuschließen. – Die konkreten Planungen zum Bau der Photovoltaikanlagen sind der Deutschen Bahn AG mindestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. – Das Blendgutachten ist der Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien nachzureichen, falls sich bei der Errichtung der Anlage kritische Punkte hinsichtlich möglicher Blendungen ergeben. Es können besondere Maßnahmen zum Ausschluss von Blend-	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Gemäß §4 Abs. 2 BauGB geben beteiligte Behörden Stellungnahmen zur Bauleitplanung ab, deren Inhalt in die gemeindliche Abwägung eingestellt wird. Eine Beachtungspflicht im Sinne einer Auflage ist nur für die Sachverhalte gegeben, die gesetzlich oder durch verbindliche untergesetzliche Regelungen festgelegt sind. Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Beeinträchtigungen gesetzlich oder verordnungsrechtlich zulässig sind, sind sie hinzunehmen. – Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. Sachfragen die die Ausführung von baulichen Anlagen betreffen, gehören nicht zu den im Bebauungsplan zu regelnden bodenrechtlichen Belangen. – Der Sachverhalt betrifft bauordnungsrechtliche Belange. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. – Der Sachverhalt betrifft bauordnungsrechtliche Belange. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

			wirkungen erforderlich werden. – Die Deutsche Bahn Netz AG und von Ihr beauftragte Unternehmen benötigen Zugangswege an die Bahnstrecken, um auch im Katastrophenfall und für Instandsetzungen schnell an die Bahnstrecke zu gelangen. Die Richtlinie "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" des Eisenbahn-Bundesamtes ist zu beachten. Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung steht und eine Mindestbreite von 3,5m haben. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden). Bei der Planung von Photovoltaikanlagen entlang von Bahnanlagen sollte möglichst ein Freihalteraum von mindestens 5m Breite eingeplant werden, so dass Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur ohne Auswirkungen auf das Plangebiet möglich sind. Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Deutsche Bahn Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Landschaftspflege und Vegetationskontrolle" zu beachten (Deutsche Bahn Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe). – Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen. An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8m, für hochwüchsige Sträucher 10m und für Bäume 12m; keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik; ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben. Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind. Es dürfen nur geeignete Gehölze nach Ril 882 verwendet werden. Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§§823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. – Die Begrenzungen der Liegenschaften sind einzuhalten. Unklarheiten sind im Vorfeld der Bebauung durch vermessungstechnische Grenzfeststellungen zu beseitigen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen keine Kabel und Anlagen der Deutsche Bahn Netz AG. Diese verlaufen hier auf	– Der Weg befindet sich auf der Ostseite der Bahnstrecke zwischen den Bahngleisen und dem östlichen Teilgeltungsbereich. – Entlang der Bahnlinie sind Hecken im Bestand vorhanden. Neuanpflanzungen sind auf dieser Seite nicht vorgesehen. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. – Die Hinweise betreffen keine im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalte.	
--	--	--	---	--	--

			dem Grundstück der Deutsche Bahn Netz AG. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. - Auskunft im Auftrag der Deutsche Bahn Energie GmbH: Es befinden sich keine Kabel und Anlagen der Deutsche Bahn Energie GmbH im Geltungsbereich und angrenzend. - Auskunft im Auftrag der Deutsche Bahn Netz AG und der Kommunikationstechnik GmbH: Die Kabelleitungsbestände zum Streckenkabel F 2522 (und F 5541 LWL - Testbetrieb (es liegen keine Pläne vor) wurden bereits zum Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" vom 2.6.2023 zur Verfügung gestellt. - Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH: siehe Auskunft oben. - Verfahren: Die Deutsche Bahn AG verweist auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. - Der Deutschen Bahn AG sind die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zu zusenden. Die Deutsche Bahn AG ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die nebenstehende Stellungnahme wurde in einem gemeindlichen Bauleitplanverfahren abgegeben. - Ein weiteres Beteiligungsverfahren ist nicht vorgesehen. Eine Übersendung des Abwägungsergebnisses ist nur erforderlich, wenn abwägungsrelevante Sachverhalte vorgetragen wurden. Dies ist im vorliegenden Verfahren nicht der Fall.	
3.6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.07.2023	- Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekommunikationslinie östlich der K1176 Richtung Zibberick ist außer Betrieb und kann vernachlässigt werden. - Der Antragsteller sollte darüber informiert werden, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an das öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kosten-erstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. - Ob ein Telekommunikationsanschluss gewünscht wird, entscheidet der zukünftige Bauherr. Dies ist kein Sachverhalt der im Rahmen der Bebauungsplanung der Behandlung bedarf.	kein Beschluss erforderlich
3.7.	GDMcom mbH	13.07.2023	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	
3.8.	Industrie- und Handelskammer	30.10.2023	- Die Industrie- und Handelskammer macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.9.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	06.07.2023	- Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		19.10.2023	- Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege: Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu archäologischen Belangen wurde nur zum Teil in den Bebauungsplan übernommen. Daher im Folgenden der Gesamttext der Stellungnahme vom 19.07.2023: Im Bereich des Vorhabens bzw. in dessen Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich zahlreiche bekannte archäologische Denkmale. Dabei handelt es sich zum einen um mehrere über Ausgrabungen, Luftbilder und Lesefunde bekannt gewordene neolithische, bronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlungen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei dem Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und über-regionaler Bedeutung zutage. Die topographische Lage Einzugsgebiet der Mahlwinkler Tanger ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Mensch seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v.Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden, so zeigen es die aktuellen Grabungen, von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und	- Dies ist zutreffend. Die Darlegungen in der Begründung sind grundsätzlich ausreichend, da der Sachverhalt der denkmalrechtlichen Genehmigung Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens ist. Im Bebauungsplanverfahren ist lediglich zu prüfen, ob der Bebauungsplan umsetzbar ist. Dies ist gegeben, wenn archäologische Funde und Befunde durch eine Ausgrabung und Dokumentation gesichert werden können und diese einer Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Die Aufnahme des gesamten Textes in die Begründung könnte zu der Annahme verleiten, dass sich die Gemeinde vollumfänglich den Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie anschließt. Im vorliegenden Fall sind jedoch die Einschätzungen des Landesamtes nicht durch konkrete Funde untersetzt. Die Gemeinde sieht sich daher nicht in der Lage zu bewerten, ob die Verdachtsmomente im vorliegenden Fall ausreichend sind, um eine denkmalrechtliche Genehmigung zu fordern. Sie sieht daher von der Aufnahme dieser Punkte in die Begründung zum Bebauungsplan ab. Die Entscheidung bleibt dem Landkreis Börde im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgeben, die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet, hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung. So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt. Hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt. - Gemäß §2 in Verbindung mit §18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß §14 Abs.1 und §14 Abs.2 Gleichbehandlung. Die Baumaßnahme (PV-Anlage) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß §1 und §9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der. Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit	
--	--	--	--	--

			Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden. Die Kosten der gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2L154/10 Rdnr.64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend §14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichte Bauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen. - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
3.10.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	26.07.2023	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für Bebauungsplanbereich nicht vor. - Geologie: Aus geologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand des Landesamtes für Geologie und Bergwesen keine Bedenken gegen das Vorhaben. - Ingenieurgeologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			Landesamt für Geologie und Bergwesen in dem zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Gemäß der digitalen geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen in den betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande vor. Hydrogeologie: Nach den im Landesamt für Geologie und Bergwesen vorhandenen Grundwasser-Flurabstandskarten ist in folgenden Bereichen des Bebauungsplangebietes in Abhängigkeit von der Witterungssituation mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen: Fläche östlich der Bahnlinie und Nordteil der Fläche westlich der Bahnlinie. Die Ausführungen unter den Punkten 2.1.3. und 2.2. des Umweltberichtes zum Bebauungsplan sollten entsprechend ergänzt/ geändert werden.	Die Aussagen in der Begründung wurden entsprechend der Hinweise des Landesamtes überarbeitet.	
3.11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	03.08.2023	Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich des Bebauungsplanes gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt.	Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.12.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement	02.11.2023	- Nach einer Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baumaßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind. Gemarkung Mahlwinkel: Flur 7, Flurstückskennzeichnung 150444007000100003 und 150444007000100006, Flur 8, Flurstückskennzeichnung 150444008001210003, 150444008001210005, 150444008001210006, 150444008001210014, 150444008001210015, 150444008001210016, 150444008000660001, 150444008000660004, 15044400800709, Gemarkung Uchtdorf-Cröchern, Flur 2, Flurstückskennzeichnung 15083200200025, 150832002000610002. Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. - Die Anfrage wurde entsprechend weitergeleitet. - Es wurde nur eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann nicht beurteilt werden und daher wird eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt empfohlen. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Seitens der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt wurde eine Stellungnahme als Grundeigentümer abgegeben. Diese wurde in die Abwägung eingestellt - Die entsprechenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
3.13.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	17.10.2023	- Stellungnahme in der Eigenschaft des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen (Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.): - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Den Planungsbereich tangiert der Wullpohlgraben, ein Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegt die	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverbandes Tanger mit Sitz in Tangerhütte. Für die Gewässer zweiter Ordnung gilt gemäß §50 WG LSA ein Gewässerrandstreifen von 5 Meter. An den Gewässern ist die Zugänglichkeit zur Gewässerunterhaltung hier insbesondere zur Böschungs- und Sohlkrautung und zur Unterhaltungsholzung/ Pflegeschnitt bei Ufergehölzen jederzeit zur gewährleisten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. - Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sein können (sind als Hinweis im Textteil aufgenommen worden). - Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft abzuschließen. - Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.	- Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Flächen, die bei einem Extremhochwasser HQ200 überschwemmt werden. Hierauf wurde auf der Planzeichnung hingewiesen. - Der Sachverhalt betrifft nicht die Bebauungsplanung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
3.14.	Landesverwaltungsamt	17.07.2023	- Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		17.10.2023	- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		17.10.2023	- Es sind keine Belange des Referates Wasser betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		06.11.2023	- Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, werden Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.15.	Landkreis Börde	01.11.2023	- Amt für Planung und Umwelt / Raumordnung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010)	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Neuauaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. - Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Süd" der Gemeinde Angern. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes befindet sich in der Beteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB. Hierbei sollen Flächen südlich der Ortslage Mahlwinkel überplant werden. Es ist beabsichtigt diese Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie gemäß §11 BauNVO festzusetzen. Der Bebauungsplan soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca.31,16 Hektar. Die Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide als Flächen für die Landwirtschaft, teilweise als Nutzflächen für Acker und Grünland dargestellt. Damit gilt der Bauleitplan als nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Es ist beabsichtigt, die Darstellung im Parallelverfahren (10.Änderung Flächennutzungsplan) anzupassen. Das Verfahren befindet sich derzeit im Stand nach §4 Abs.1 BauGB. Es ist zu erwarten, dass der Bebauungsplan bei Inkrafttreten den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen wird. Die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Börde. Der Bebauungsplan der Gemeinde Angern darf erst nach Inkrafttreten der 10.Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in Kraft gesetzt werden. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz	- Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde eingeholt. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat eingeschätzt, dass die Planung raumbedeutsam ist. Es stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	---	--	--

		Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan wird gemäß §8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Ein Parallelverfahren liegt vor, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt. Der Landkreis wurde parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. - Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Süd" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Den Hinweisen aus der ersten Beteiligung wurde gefolgt. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Der Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Süd" stehen grundsätzlich keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange entgegen. Dem Planentwurf liegt eine Erfassung der Vogelarten sowie eine Einschätzung der im Geltungsbereich liegenden Biotopie hinsichtlich ihrer Einstufung als gesetzlich geschützte Biotopie bei. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass besonders oder streng geschützte Vogelarten oder gesetzlich geschützte Biotopie von dem Bebauungsplan beeinträchtigt werden. Damit sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt. - Forsten: Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel" der Gemeinde Angern grundsätzlich keine Bedenken. - Hinweis: Die Flächen werden im südlichen Bereich von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt sowie durch eine Gehölzreihe im mittleren Bereich gliedert. Seitens der unteren Forstbehörde wird empfohlen, mit baulichen Einrichtungen der Photovoltaikanlage einen Abstand von mindestens 30m zu Wald einzuhalten, um so langfristig eine Gefährdung der Anlagen zu verhindern sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nicht zu erschweren. - Wasserwirtschaft Niederschlagswasser: Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß der §§8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Ver-	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte. Sie sind zu beachten. Im Rahmen der Bebauungsplanung bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der derzeit festgesetzte Abstand der Baugrenze beträgt 13 Meter. Sollte der Bauherr der Photovoltaik-Freiflächenanlagen diesen Abstand, der geringer als eine Fallhöhe der Bäume ist, ausnutzen wollen, so empfehlen sich haftungsrechtliche Vereinbarungen mit dem Waldeigentümer. Dies trifft auch für den Eigentümer der Baumreihe mittig des Plangebietes zu. - Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte. Sie sind zu beachten. Eine wesentliche Änderung des Abflussverhaltens ist vermeidbar, wenn das Niederschlagswasser nach jedem Photovoltaikmodul an den Boden abgegeben wird.	
--	--	--	---	--

			sickerung als ausreichend gilt und eine schadloße Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Süd" der Gemeinde Angern grundsätzlich keine Bedenken. - Hinweise: Das Plangebiet befindet sich gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie Hochwasserrisikogebiete (§78b WHG). - Gewässer erster Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zu beachten ist, dass angrenzend zum Plangebiet der "Wullpohlgraben" als Gewässer zweiter Ordnung verläuft. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß §38 WHG i.V.m. §50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung im Außenbereich nach §50 Abs.1 WG LSA 5 Meter ab Böschungsoberkante. Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. Baumaßnahmen im Gewässer, einschließlich des Gewässerrandstreifens, bedürfen gemäß §36 WHG i.V.m. §49 Abs.1 WG LSA bzw. 38 WHG i.V.m. §50 WG LSA einer wasserrechtliche Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. - Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Für die Flurstücke 20/1 der Flur 6, 121/3, 121/5, 121/6, 121/7, 121/8, 121/9, 121/10, 121/11, 121/12, 121/13, 121/14, 121/15, 121/16, 121/17, 564/121 der Flur 8, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 94/27, 95/27, 96/27, 97/27, 98/27, 99/27, 124/27, 125/27, 126/27, 127/27, 140/27 der Flur 9, Gemarkung Mahlwinkel wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167ff.) hinzuweisen. - Amt für Straßenbau und -unterhaltung: Belange des Amtes für Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind betroffen. Die Kreisstraßen K1176 und K1183 grenzen an die Plangebiete. Der Westteil des Plangebietes grenzt im Westen an die K1176. Der Ostteil des Plangebietes grenzt im Nordosten an die K1183 nach Bertingen. Die Zustimmung zum Bebauungsplan erfolgt unter Einhaltung folgender Auflagen und Hinweise. - Auflagen: Nach § 24 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20m, gemessen vom äußeren Rand der der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone von 20m für die Solarmodule ist entlang der Kreisstraße K1176 einzuhalten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist nur teilweise zutreffend. Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet für Extremhochwässer. Darauf wurde auf der Planzeichnung hingewiesen. - Der Wullpohlgraben als Gewässer II.Ordnung wurde berücksichtigt und in eine Grünfläche eingeordnet, so dass diese außerhalb der Umzäunungen bleibt und die Gewässerunterhaltung nicht eingeschränkt wird. - Die Stellungnahme wurde bereits in der Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind reversible Anlagen, die bei einem Erweiterungsbedarf von Straßen grundsätzlich rückgebaut werden können. Daher erteilt die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt in der Regel Ausnahmen von den Bauverbotszonen entlang von Landes- und Bundesstraßen nach §24 Abs.9 StrG LSA und §9 Abs.8 FStrG für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund	
--	--	--	--	--	--

			- Die verkehrliche Erschließung soll entsprechend Punkt 6.1.1 über die K1176 und K1183 erfolgen. Die genauen Anbindungspunkte sind nicht dargestellt. Für die Anbindungspunkte/ Zufahrten an die Kreisstraßen sind Sondernutzungserlaubnisse nach §22 i.V.m. §18 StrG LSA zu beantragen. Für Baustellenzufahrten ist ein temporärer Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen. - Die Ableitung und Abnahme von Energie der erzeugten Energie durch die Anlagen soll von der Avacon GmbH Netz GmbH gesichert werden. Sollten dabei die Leitungen innerhalb des Straßenkörpers der Kreisstraßen verlegt werden oder eine Querung der Kreisstraßen notwendig sein, ist hierfür ein Antrag auf Zustimmung/ Erlaubnis beim Straßenbaulastträger Landkreis Börde zu stellen. Alle weiteren die Kreisstraßen betreffenden Belange sind mit dem Amt für Straßenbau- und Unterhaltung rechtzeitig abzustimmen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß §4 a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	bei den Kreisstraßen, die eine deutlich geringere Verkehrsbedeutung haben, dies nicht ebenfalls zugelassen werden kann. Die Baugrenzen werden daher beibehalten, die Bereiche werden gekennzeichnet und auf die Genehmigungspflicht für diese Bereiche nach §24 Abs.9 StrG LSA hingewiesen. - Auf den Sachverhalt wird ergänzend in der Begründung hingewiesen. - Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen des Bebauungsplanes keiner Behandlung - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
3.16.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	25.10.2023	- Der Gemeinderat Angern hat am 08.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel-Süd" beschlossen und beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in der Gemarkung Mahlwinkel zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt südlich an die Ortslage Mahlwinkel an und liegt östlich und westlich der Bahnstrecke Magdeburg — Stendal. Das Plangebiet ist ca.31,16 ha groß, wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegt innerhalb des im Land Sachsen-Anhalt durch die Freiflächenanlagenverordnung ausgewiesenen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes "Mahlwinkel" (Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15.02.2022). Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde (VBG) Elbe-Heide ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan der VBG Elbe-Heide soll im Parallelverfahren geändert werden. Die 10.Änderung des FNP wird das Bebauungsplangebiet als Sonderbaufläche "Photovoltaik" ausweisen. Das Änderungsverfahren führt	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			die VBG Elbe-Heide derzeit durch. – Landesplanerische Feststellung: Dem Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel-Nord" der Gemeinde Angern als raumbedeutsame Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. – Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß §3 Abs.1 Nr.6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel-Süd" ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca.31,16 ha, der Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. – Begründung der landesplanerischen Feststellung: Gemäß §4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in §2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2006, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2L1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3.Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Der Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	--	---	--

		- Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. - Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge 1 Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STP ZO) mit Umweltbericht weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 (RV07/2023) den sachlichen Teilplan gemäß §9 Abs.3 LEntwG LSA beschlossen. Mit Bescheid vom 16.10.2023 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt den STP ZO gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter Auflagen genehmigt. Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV08/2022) als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G85). Im wirk-samen FNP der VBG Elbe-Heide wurde ein gesamtträumliches Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige PVFA erarbeitet, auf deren Grundlage Sonderbauflächen für PVFA festgelegt worden sind. Die geprüften Flächen umfassten nur die Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen. Diese sind seitdem umgesetzt worden. Die VBG Elbe-Heide hat am 01.11.2021 eine 1.Ergänzung der Konzeption zur Einordnung von PVFA im Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Diese Konzeption ergänzt in einem ersten Schritt die nach den Kriterien des FNP geeigneten Konversionsflächen um ehemalige Bodenabbaugebiete. Im zweiten Schritt wurde eine Ausweitung der PVFA auf Flächen beschlossen, die keine Konversionsflächen aus militärischer oder	- Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	---	--

		wirtschaftlicher Nutzung sind. Die VBG Elbe-Heide hat hierfür als Kriterien die Lage im 200 Meter Entfernungsbereich zu Schienenwegen oder Autobahnen und zusätzlich die Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gewählt. Im Rahmen einer 2.Ergänzung wurde das Konzept um Flächen innerhalb des 500 Meter Bereiches zu Bundesautobahnen und Schienenwegen erweitert. Die bisher in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten vorgesehenen Flächen wurden so ergänzen, dass jeweils ganze Flurstücke in Anspruch genommen werden und die verbleibenden Flächen landwirtschaftlich noch bewirtschaftet werden können, insbesondere erfolgten Erweiterungen der Flächen auf Böden mit sehr geringer Bodenwertigkeiten. Die 2.Ergänzung des Konzeptes wurde am 12.06.2023 durch die VBG Elbe-Heide beschlossen. Zu den im Rahmen der 1. und 2.Ergänzung der Konzeption für PVFA vorgesehenen Flächen gehören teilweise die Flächen des Bebauungsplangebietes. Sie befinden sich vollständig innerhalb des 500 Meter Abstandsbereiches zur zweispurigen Schienenhauptnetzstrecke Magdeburg Stendal und liegen innerhalb der als landwirtschaftlich benachteiligt eingestuften Gebiete "Mahlwinkel" (Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15.02.2022). Die Flächen im Südwesten des Plangebietes, die gemäß der Konzeption der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen sind, weisen ebenfalls nur Ertragsmesszahlen bis zu 25 Bodenpunkten auf. Die zunächst vorgesehene Freihaltung dieses Teilbereiches von PVFA wurde aufgegeben, um die südlich angrenzenden Spargelkulturen zu erhalten, die teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" einbezogen waren und im Gegenzug ausgegrenzt wurden. Die Gemeinde Angern bewertet den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. - Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROG verwiesen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und digitales ist von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
--	--	--	---	--

			Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.		
3.17.	Polizeirevier Börde	18.07.2023	– Es werden keine Bedenken geäußert. Bauliche Maßnahmen der Polizeiinspektion Magdeburg sind im Bereich nicht geplant.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.18.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	26.10.2023	– Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV04/2010 vom 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV08/2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß §9 Abs.1 Raumordnungsgesetz, §7 Abs.2 i.V.m. §2 Abs.4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (S.161ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. – Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Hoch-	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
			– Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Hoch-	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	

			wasserschutz "Tanger" (3.Entwurf REP MD, G 6.1.2-3, Nr.9). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs.1 Nr.3 Raumordnungsgesetz). Grundsätze der Raumordnung sind nach §4 Abs.1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht). Gemäß §8 Abs.7 Nr.2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Da Hochwasserschutzanlagen keine absolute Sicherheit garantieren, ist hinter den Deichen eine stärkere Berücksichtigung des Restrisikos notwendig. Zur räumlichen Abgrenzung der kartografisch dargestellten Vorbehaltsgebiete wurden Daten des LHW generalisiert, die ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Extremereignis (200-jährliches Ereignis – HQ200/ HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen simulieren. – Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. – Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	Der Sachverhalt wurde in der Begründung erörtert. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren der Planaufstellung beteiligt. Der raumbedeutsamen Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	
3.19.	Trinkwasserversorgung Magdeburg	01.08.2023	– Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen in den ausgewiesenen Plangebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. – Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen wird gebeten sich beim örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen zu informieren.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
3.20.	Unterhaltungsverband Tanger	13.10.2023	– Wie in den Unterlagen korrekt dargestellt wird, grenzt das Gewässer zweiter Ordnung mit der Katasterbezeichnung TLV 082.1 im nördlichen Planungsbereich an. Ebenfalls in der Flächenausweisung berücksichtigt, ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen, so dass die maschinelle Gewässerunterhaltung (Schlegeltechnik) weiterhin ausgeführt werden kann. Vorausgesetzt bzw. Bedingung ist, dass dieser 10 m breite Gewässerrandstreifen anbaufrei (z.B. Zaunanlagen, Büsche, Bäume) gehalten wird.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.21.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	27.07.2023	– Im Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des WWAZ vorhanden. Seitens des WWAZ bestehen keine Bedenken.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich